



Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 2/2021

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen

am 29. März 2021 (Beginn 17:09 Uhr; Ende 18:30 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 11 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Schuster, Joachim

Mitglieder

Benz, Thomas

Buck, Iris

ab 17.50 Uhr, zu TOP 4

Burgert, Siegmund

Haug, Tobias

Knauf, Christian

Mertes, Michaela

Schwanzler, Volker

Spinner-Burger, Barbara

Tobian, Eckart

Waiz, Rosemarie

Schriftführer

Bächler, Martin

TL

Stellvertreter

Grunau, Rudi, Prof. Dr.

stellvertretend für Erhardt Kurt

Mitarbeiter

Branthofer, Dieter

FBL

Großinger, Andreas

TL

Laasch, Stefan

TL

Müller, Peter

FBL

Gäste

Studer, Egbert

Stadtrat

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Erhardt, Kurt
Löhmer, Birgit

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 19. März 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 25. März 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:
Eckart Tobian und Rosemarie Waiz

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Beratung der Entwürfe des Haushaltes 2021 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe:
 - a) Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude
3. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021
4. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2021
5. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim.
6. Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zur Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen, hier: Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein

1. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 01/2021 der öffentlichen Ausschusssitzung vom 22.02.2021 wurde per E-Mail am 17.03.2021 an die Ausschussmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

- 2. Beratung der Entwürfe des Haushaltes 2021 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe:**
- a) Versorgungs- und Verkehrsbetriebe**
 - b) Abwasserbeseitigung**
 - c) Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude**

I. Sachvortrag

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden die Entwürfe des Haushaltsplanes bzw. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe bei der Einbringung des Haushaltes in der Gemeinderatssitzung am 08.03.2021 übermittelt.

FBL Peter Müller erläutert zunächst die Haushaltssatzung. Im Weiteren geht er auf einzelne Ansätze des Gesamtergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes ein und verweist auf die Erläuterungen und Ansätze im Planwerk. Zum Ende seiner Ausführung verweist FBL Peter Müller auf die Übersichten über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität und des Steueraufkommens. Die Fragen aus dem Gremium werden von der Verwaltung abschließend beantwortet.

Anschließend erläutert TL Stefan Laasch die in Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen fallenden Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Jeweils wird der Entwurf der Wirtschaftspläne nach Ein- und Ausgaben erläutert. Ergänzend geht er auf das jeweilige Eigenkapital und die Verbindlichkeiten ein. Hier werden die Fragen aus dem Gremium von der Verwaltung abschließend beantwortet.

II. Beschluss

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen leitet die Entwürfe des Haushaltes 2021 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe zustimmend an den Gemeinderat weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021 Vorlage: 083/2021
--

I. Sachvortrag

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 hat die Stadt Neuenburg am Rhein rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Zu diesem Zweck musste die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden.

Für das Jahr 2021 ist die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr neu zu kalkulieren. Um im Jahr 2021 eine volle Kostendeckung zu erreichen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Schmutzwasser: 1,44 €/m³ (2020 = 1,44 €/m³)
Niederschlagswasser: 0,46 €/m² (2020 = 0,46 €/m²)

Die Gebühren bleiben somit für das Jahr 2021 unverändert.

Als Grundlage für die Kalkulation wird für 2021 von einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 740.000 m² und von einer voraussichtlichen Abwassermenge in Höhe von 824.000 m³ ausgegangen.

Im Zuge der Nachkalkulation des Jahres 2016 wurden folgende Ergebnisse (Kostenüberdeckungen) ermittelt:

	2016
Schmutzwasser	56.808,75 €
Niederschlagswasser	35.214,57 €

Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2021 wurden diese Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 in die Kalkulation eingestellt.

Der Landesdurchschnitt 2020 für die Schmutzwassergebühr beläuft sich auf 1,95 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt durchschnittlich 0,48 €/m².

Die Gebührenkalkulation des Jahres 2021 wird in der Sitzung von TL Stefan Laasch vorgestellt und erläutert.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Folgende Ergebnisse werden in die Gebührenkalkulation 2021 zum Ausgleich eingestellt:
Schmutzwasser Überschuss aus 2016 in Höhe von 56.808,75 Euro
Niederschlagswasser Überschuss aus 2016 in Höhe von 35.214,57 Euro
2. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt und die ermittelten Gebührensätze für das Jahr 2021 beschlossen.

III. Beschluss

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat entsprechend dem Beschlussantrag den Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2021 Vorlage: 084/2021

I. Sachvortrag

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

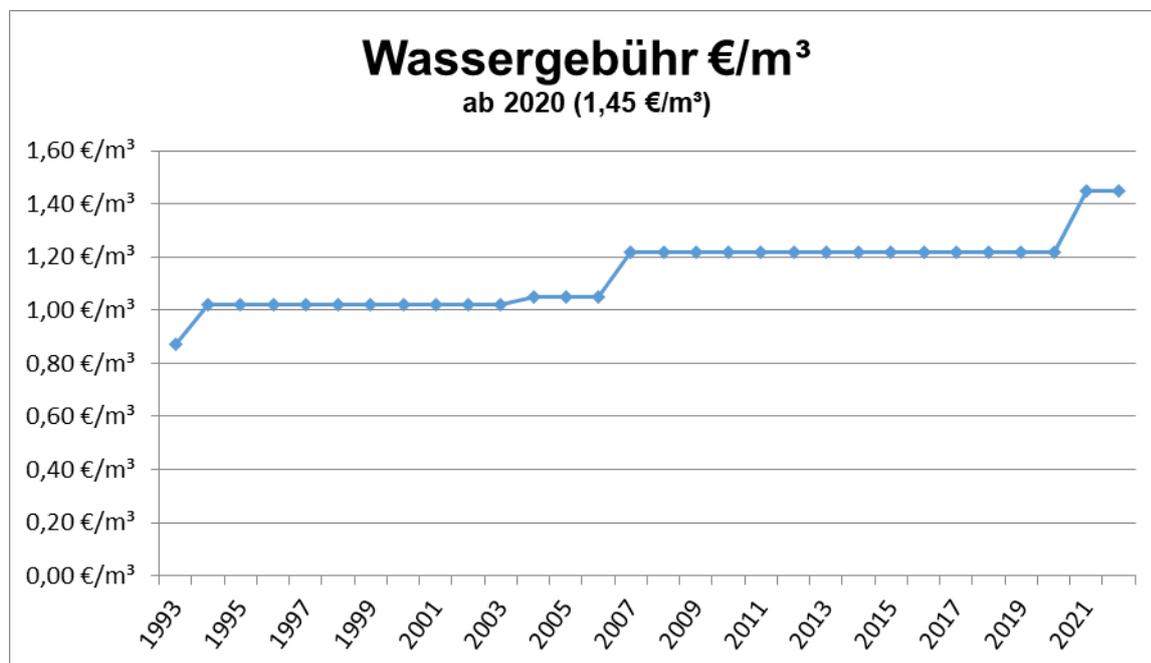
Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:



Bei einer Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 17.000 m³ pro Jahr. Für das Jahr 2021 würde die Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 %

0,0034 €/m³ betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag belief sich auf 2.465,00 Euro. Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sowie für die für das Jahr 2021 zu erwartenden Erträge und Aufwendungen beträgt die Wassergebühr im Jahr 2021 1,45 Euro/m³ netto (2020 = 1,45 €/m³ netto). Sie bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2020 2,23 €/m³.

Die Kalkulation des Wasserpreises und der Zählergebühren (lag der Vorlage zur Einladung bei) werden in der Sitzung von TL Stefan Laasch vorgestellt und erläutert.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen dem Gemeinderat zu empfehlen, die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2021 zu beschließen.

III. Beschluss

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2021 laut Vortrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 5. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim.
Vorlage: 080/2021**

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in öffentlicher Sitzung am 27.07.2020 den Grundsatzbeschluss zum Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zum 1.7.2021 gefasst.

Mittlerweile liegen alle Grundsatzbeschlussfassungen der 13 zum 1.7.2021 beitretenden Kommunen vor.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörden. Danach ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Details s. Anlage 1, 2) entsprechen den Inhalten der Grundsatzbeschlussfassungen der Kommunen und der von der Rechtsaufsicht am 20.10.2020 genehmigten und am 1.1.2021 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Buggingen, Sulzburg, Staufen und der Stadt Müllheim.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Aufgabe der beteiligten abgebenden Gemeinden, Gutachterausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GuAVO zu bilden, an die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zur Aufgabenerfüllung übertragen. Dies bedeutet, dass mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Bildung eines Gutachterausschusses auf die übernehmende Körperschaft (Stadt Müllheim) übergeht. Damit erlischt zugleich die Kompetenz der Stadt Neuenburg am Rhein einen Gutachterausschuss zu bilden.

Zusammenfassend sind somit die Grundvoraussetzungen geschaffen, dass der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein auf Grundlage einer auf Basis von § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO i.V.m. den §§ 1,25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim Beschluss fassen kann.

Dem Fachbereich 15 (Gemeinsamer Gutachterausschuss) der Stadt Müllheim ist die Beratungsvorlage und Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein vorzulegen (digital an gutachterausschuss@muellheim.de). Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche konkrete Vereinbarung der Beschlussfassung des Gremiums zugrunde liegt.

Der Beratungsvorlage zur Einladung lagen folgende Anlagen bei:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ (Stand: 30.12.2020)
2. Zusammenstellung der häufigsten Fragen und Antworten zum Projekt gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ (FAQ-Liste, Stand: 30.12.2020)
3. Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2020

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stimmt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim zu.
2. Der Bürgermeister der Stadt Neuenburg am Rhein wird beauftragt, die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim nach zeitlicher Maßgabe der Stadt Müllheim und in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht zu unterzeichnen.

III. Beschluss

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat laut Beschlussantrag Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zur Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen, hier: Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein
Vorlage: 081/2021**

I. Sachvortrag

Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse bei den Gemeinden gebildet. Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.07.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Die Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl übertragen die Aufgaben des Gutachterausschusses zum 1.7.2021 auf die Stadt Müllheim. Der Gemeinsame Gutachterausschuss wird bis Ende 2022 seine Endgliederung einnehmen und dann für bis zu 32 Kommunen des westlichen Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit bis zu 186.000 Einwohnern zuständig sein. Die Erweiterungen sollen aus organisatorischen Gründen in zwei Phasen erfolgen, zum 1.7.2021 und zum 1.4.2022.

Die Gutachterausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sind zudem Bedienstete der zuständigen Finanzbehörden mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter vorzusehen. Die Finanzämter Müllheim und Freiburg-Land haben je einen ehrenamtlichen Gutachter in den Gemeinsamen Gutachterausschuss entsandt.

Nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung benennen die abgebenden Städte/Gemeinden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene (Sachkunde und Erfahrung) Personen, die vom zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim auf Vorschlag der Gemeinderäte der abgebenden Städte/Gemeinden für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von vier Jahren zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim, berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen Gutachter vorzuschlagen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung.

Der ehrenamtliche Vorsitzende, seine zwei ehrenamtlichen Stellvertreter sollen laut § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Gemeinderat der Stadt Müllheim für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rollierenden Systems bestellt werden (Legislaturperiode 1 = 01.01.2021 bis 31.12.2024):

- Legislaturperiode 1 Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
- Legislaturperiode 2 Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
- Legislaturperiode 3 Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rollierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist. Ein Gutachter darf auch nicht hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken im Bereich der beteiligten Kommunen befasst sein.

In Betracht kommen daher folgende Berufsgruppen (beispielhaft):

- Immobiliensachverständige
- Hoch-/Tiefbauingenieure, Vermessungsingenieure
- Architekten
- Mitarbeiter*innen von Wohnungsbauunternehmen, Bauträgern
- (WEG-) Hausverwalter*innen,
- Immobilienmakler*innen
- Mitarbeiter*innen von Banken (Immobilienfinanzierungen)
- Steuerberater*innen (Besteuerung von Immobilienvermögen/Einkünfte aus Vermietung + Verpachtung)
- Landwirte (Erfahrungen mit landwirtschaftlichen Grundstücken)

Aus fachlicher Sicht der Geschäftsstelle würden insbesondere diese vorgenannten Berufsgruppe den seit 1.1.2021 existierenden Gemeinsamen Gutachterausschuss bereichern. Die Erfahrungen aus der Startphase zum 1.1.2021 zeigen, dass die Suche nach geeigneten ehrenamtlichen Gutachtern anspruchsvoll ist. Es wird empfohlen, dass sich die Stadt/Gemeinde frühzeitig entsprechend bemüht, um so eine hohe fachliche Qualität ins Fachgremium zu entsenden.

In den Anmerkungen zur Gutachterausschussverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Bestellungs Voraussetzungen zu beachten sind. Sachfremde Gesichtspunkte müssen gegenüber den Anforderungen nach § 192 Abs. 3 BauGB zurücktreten. Gemeinderäte dürfen nur dann bestellt werden, wenn sie über besondere Sachkunde in der Grundstücksbewertung oder auf dem Grundstücksmarkt verfügen. Besonders sachkundig in diesem Sinne sind nur solche Personen, die über erhebliche Berufserfahrung auf dem Grundstücksmarkt verfügen.

Gutachterausschüsse sind Behörden besonderer Art (weisungsunabhängiges Fachgremium), weder beschließende noch beratende Ausschüsse, weshalb bei ihrer Zusammensetzung § 40 GemO (Einigung oder Verhältniswahl) nicht anwendbar ist. Die Bestellung erfolgt daher durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Die Wahl ist Mehrheitswahl, bei der jeweils nur eine Person gewählt wird. Auch wenn gleichartige „Stellen“ zu besetzen sind, können die mehreren Bewerber nicht in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (= mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten hat. Es muss also über jedes einzelne potentielle Mitglied eine Wahl erfolgen. Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

In Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Beteiligten und deren Vorsitzenden wurde festgelegt, dass die ehrenamtlichen Gutachter als Nachweis für den örtlichen Bezug entweder ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde/Stadt haben müssen, um als ehrenamtlicher Gutachter für eine der Beteiligten vorgeschlagen werden zu können. Kürzlich in Rente/Pension eingetretene Personen mit ehemaligem, langjährigem Arbeitsplatz in der Gemeinde/Stadt können nach Dafürhalten der Verwaltung im begründeten Einzelfall auch noch berücksichtigt werden auch wenn der Wohnort nicht in der Gemeinde/Stadt ist. Diese Entscheidung obliegt dem vorschlagenden Gemeinderat.

Der ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden nach Absprache mit den Beteiligten dem zuständigen Gemeinderat Stadt Müllheim zur Bestellung vorgeschlagen. Somit können die einzelnen Beteiligten für den Rest der Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024, beginnend ab 1.7.2021, vorschlagen:

Stadt/Gemeinde Einwohnerzahl nach § 143 GemO, d.h. zum 30.06.2020]	[maßgebende Anzahl ehrenamtliche Gutachter Stadt/Gemeinde
Nachrichtlich: Summe Startgliederung zum 1.1.2021 (ohne Vertreter Finanzbehörde)	19
Ballrechten-Dottingen [2.434]	1
Bötzingen [5.382]	2
Eichstetten am Kaiserstuhl [3.634]	1
Eschbach [2.513]	1
Gottenheim [2.911]	1

Heitersheim [6.364]	2
Ihringen [6.199]	2
March [9.249]	2
Merdingen [2.571]	1
Münstertal [5.069]	2
Neuenburg am Rhein [12.380]	3
Umkirch [5.778]	2
Vogtsburg im Kaiserstuhl [6.131]	2
Summe zum 1.7.2021 (ohne Vertreter Finanzbehörde)	41
Nachrichtlich: Summe in der Endgliederung nach Aufnahme aller 32 Kommunen Ende 2022 (ohne Vertreter Finanzbehörde)	55

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Mitglieder des für Stadt Neuenburg am Rhein zuständigen Gutachterausschuss endet mit der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim, also mit Ablauf des Monats Juni 2021. Diesen Personen gilt Dank und Anerkennung der Stadt Neuenburg am Rhein.

Für den Rest der Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024, beginnend ab 1.7.2021, wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein folgende Personen als ehrenamtliche Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim benennt (in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung von Name, Vorname, Kurzbeschreibung Sachkunde/Erfahrung in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen), die dem zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim zur Bestellung übermittelt wird:

1. Hamburger, Ewald, Dipl. Ingenieur, Gutachter (stellv. Vorsitzender) seit 1996
2. Marquardt, Wolfgang, Architekt, Gutachter seit 1979 (Vorsitzender seit 1996)
3. Merkel Hubert, Dipl.Ing. (TU) Vermessungswesen, Gutachter seit 1996

Die ehrenamtlichen Gutachter erhalten für ihre Leistung eine Entschädigung nach der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses festgesetzt. Dafür werden im Haushaltsplan 2021f der Stadt Müllheim Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Drucksache waren bei der Einladung folgende Anlage beigefügt:

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim (Stand: 30.12.2020)
5. Zusammenstellung der häufigsten Fragen und Antworten zum Projekt gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ (FAQ-Liste, Stand: 30.12.2020)
6. Übersicht der derzeitigen ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für die Stadt Neuenburg am Rhein.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen dem Gemeinderat den folgenden Beschluss zu empfehlen:

3. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein benennt dem zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim für den Rest der Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024, beginnend ab 1.7.2021, des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim folgende ehrenamtliche Gutachter (in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung von Name, Vorname, Kurzbeschreibung Sachkunde/Erfahrung in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen):
 1. Hamburger, Ewald, Dipl. Ing. (FH), Gutachter (stellv. Vorsitzender) seit 1996
 2. Marquardt, Wolfgang, Architekt, Gutachter seit 1978 (Vorsitzender seit 1996)
 3. Merkel, Hubert, Dipl. Ing. (TU) Vermessungswesen, Gutachter seit 1996

III. Beschluss

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat laut Beschlussantrag Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Corona-Pandemie; Testzentrum

Bürgermeister Schuster informiert über den aktuellen Sachstand zum Testzentrum im Stadthaus. Seit heute müssen Pendler aus Frankreich einen Schnelltest nachweisen. Die Testnachfrage war sehr hoch so dass das Testteam des DRK mit den Testungen nicht nachkam. Leider bieten Apotheken und Ärzte in Neuenburg am Rhein keinen Schnelltest an. Die Verwaltung wird zusammen mit dem DRK nach Möglichkeiten suchen um die Situation im Testzentrum zu verbessern. Unternehmen in Neuenburg am Rhein werden angehalten ihre Beschäftigten direkt in den Firmen zu testen. Die Verwaltung ist hier gerne behilflich und unterstützt beim Aufbau von Testeinrichtungen. Die Tests für die Einwohner der Stadt sind kostenlos. Die Stadt erhält hier einen Kostenersatz des Landes bzw. Test-Kits aus der Landesreserve. Die Abrechnung der durchgeführten Tests erfolgt direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung des Bundes. Am ersten Testtag wurden über 60 Personen getestet darunter waren 10 positive Fälle.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: